

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1973

Ausgegeben zu Bonn am 4. Januar 1973

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 72	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der in Artikel 8 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken und in Artikel 27 der Ausführungsordnung zum Abkommen vorgesehenen Gebühren 01-423-2	1
22. 12. 72	Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (3. ADR-AusnahmeV) 9241-15	3
7. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Erfahrungen	7

**Verordnung
über die Inkraftsetzung einer Änderung der in Artikel 8 des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken
und in Artikel 27 der Ausführungsordnung zum Abkommen vorgesehenen Gebühren**

Vom 22. Dezember 1972

Auf Grund des Artikels 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. April 1962 über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) wird verordnet:

§ 1

Die von der Versammlung und vom Ausschuß der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Madrider Verbandes am 29. September 1972 beschlossene Änderung der in Artikel 8 des Abkommens und in Artikel 27 der Ausführungsordnung vom 29. April 1970 zum Abkommen (Bundesgesetzbl. II S. 991) vorgesehenen Grundgebühren wird in Kraft gesetzt. Der Beschuß wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1962 über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale

Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Am selben Tage tritt nach dem Beschuß des Ausschusses die am 29. September 1972 beschlossene Gebührenänderung in Kraft.

(2) Der Beschuß des Ausschusses der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums vom 29. April 1970 zur Änderung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens vorgesehenen Grundgebühren tritt mit dem 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der in Artikel 8 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vorgesehenen Grundgebühren vom 17. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 989) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem der Beschuß der Versammlung und des Ausschusses vom 29. September 1972 außer Kraft tritt.

(4) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Anlage**Beschluß**

I.

Die Höhe der in Artikel 27 der Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 29. April 1970 vorgesehenen Gebühren werden wie folgt geändert:

1. Grundgebühr	schweiz. Franken
a) für 20 Jahre	400 oder 390*)
b) für 10 Jahre	240 oder 230*)
2. Restgrundgebühr	330 oder 320*)
3. Zusatzgebühr	40
4. Ergänzungsgebühr	40
5. Herstellung des Druckstocks	30
6. Klassifizierung und Reklassifizierung der Waren und Dienstleistungen, je Wort	1 (Mindestsatz 20 sfrs)
7. Gebühr für die Eintragung einer nach der Registrierung beantragten territorialen Ausdehnung	50
8. Nachfrist	50 %
9. Übertragungen	50
10. Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen	50
11. Änderung des Namens und/oder der Anschrift des Markeninhabers	50 oder 10**)
12. Eintragung in bezug auf den Vertreter	20 oder 5**)
13. Registerauszug	40
14. Faksimiles oder Fotokopien	5
15. Auskünfte	
schriftlich	30 oder 5**)
mündlich	10
16. Bestätigungen	30 oder 5**)
17. Nachforschungen nach älteren Registrierungen	
a) Identitätsnachforschungen (Wortbestandteile)	15
b) Identitätsnachforschungen (Bildbestandteile)	30
c) Ähnlichkeitsnachforschungen	60

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

III.

Die unter I 1, 3 und 4 dieses Beschlusses genannten Gebühren sind anwendbar auf Erneuerungen von Registrierungen, die am 1. Januar 1973 oder später ablaufen, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt die Erneuerung beim Internationalen Büro beantragt worden ist.

*) Je nachdem, ob es sich um eine erste Marke oder eine weitere Marke handelt, die demselben Markeninhaber gehört und für die gleichzeitig die Registrierung oder Erneuerung beantragt wird.

**) Je nachdem, ob es sich um eine erste Marke oder eine weitere Marke handelt, die demselben Markeninhaber gehört und für die gleichzeitig die gleiche Änderung, die gleiche Auskunft oder die gleiche Bestätigung beantragt wird.

**Dritte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B
zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(3. ADR-Ausnahmeverordnung)**

Vom 22. Dezember 1972

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nummern 26 bis 36 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzbl. 1969 II Nr. 54), zuletzt geändert durch die 2. ADR-Änderungsverordnung vom 27. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 685), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 4, 6, 10, 11, 14 und 18 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1273 und 1972 II S. 761) sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt; sie werden nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Hesse

I. Vereinbarungen Nr. 26 bis 36 (§ 1)

Vereinbarung Nr. 26

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 41 121 dürfen
- 2,4-Toluylendiisocyanat [Klasse IVa Randnummer 2401 Ziffer 21 c)],
 - isomere Gemische von Toluylendiisocyanat als Stoffe der Klasse IVa Randnummer 2401 Ziffer 21 c),
 - Toluidine [Klasse IVa Randnummer 2401 Ziffer 21 c)] in festverbundenen Tanks befördert werden.

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A sind die Vorschriften der Randnummer 210 410 (1) und (2) zu beachten.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 26)“. In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Juli 1975.

Vereinbarung Nr. 27

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 41 121 und 51 121 dürfen folgende gefährliche Güter der Klasse IVa Ziffer 21 und der Klasse V Ziffer 21 in festverbundenen Tanks befördert werden:

1. Güter der Klasse IVa:

- Allylisothiocyanat (Ziffer 21 d)
- Chloraniline (Ziffer 21 e)
- Mononitroaniline und Dinitroaniline (Ziffer 21 f)
- Naphthylamine (Ziffer 21 g)
- 2,4-Toluylendiamin (Ziffer 21 h)
- Dinitrobenzole (Ziffer 21 i)
- Chlornitrobenzole (Ziffer 21 k)
- Mononitrotoluole (Ziffer 21 l)
- Dinitrotoluole (Ziffer 21 m)
- Nitroxyle (Ziffer 21 n)

2. Güter der Klasse V:

- Mono- und Trichloressigsäure (fest) (Ziffer 21 a) 1.]
- Dichloressigsäure (flüssig) und Cloressigsäuremischungen (Ziffer 21 a) 2.]

(2) Neben den für diese Stoffe geltenden sonstigen Vorschriften der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind insbesondere die Vorschriften der Abschnitte I und II des Anhangs B.1 der Anlage B zum ADR zu beachten. Die Tanks dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Bei Tanks mit den oben genannten Stoffen der Klasse IVa müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden; die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 27)“. In der Bescheinigung nach Anhang B.3 ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- Italien bis zum 31. März 1975,
- dem Vereinigten Königreich bis zum 30. September 1975.

Vereinbarung Nr. 28

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2700 und 2701 darf tert. Butylperisobutyrat in einer Lösung mit mindestens 25 % Lösemitteln als Stoff der Klasse VII Gruppe E befördert werden. Es gelten die für den Stoff der Klasse VII Randnummer 2701 Ziffer 52 maßgeblichen Vorschriften. Anstelle der in Randnummer 71 400 festgelegten Höchsttemperatur beträgt die maximale Umgebungstemperatur + 10° C.

(2) Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind nach Artikel 4 Abs. 1 ADR die Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) zu beachten. Auf belgischem Gebiet dürfen die Beförderungen nur auf Grund einer Genehmigung des Ministers ausgeführt werden, dem die für Sprengstoffe zuständige Stelle untergeordnet ist.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 28)“.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. August 1975.

Vereinbarung Nr. 29

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2700 und 2701 darf Didecanoylperoxid, technisch rein, als Stoff der Klasse VII Gruppe E befördert werden. Es gelten die für den Stoff der Klasse VII Randnummer 2701 Ziffer 45 maßgeblichen Vorschriften. Anstelle der in Randnummer 71 400 festgelegten Höchsttemperatur beträgt die maximale Umgebungstemperatur + 20° C. In einer Beförderungseinheit dürfen abweichend von Randnummer 71 401 bis zu 10 000 kg Didecanoylperoxid befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 29)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Juli 1975.

Vereinbarung Nr. 30

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 41 111 und 41 121 darf Bariumcarbonat der Klasse IVa Ziffer 71 in loser Schüttung in geeigneten Silofahrzeugen unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- Für die Silofahrzeuge gelten die Vorschriften der Randnummer 10 182.
- Die Silos müssen den Vorschriften der Randnummern 210 001, 210 003 (1) und 210 004 entsprechen und auf dem Fahrgestell so befestigt sein, daß sie sich auch bei einem heftigen Stoß nicht verschieben können.
- Das Beladen und Entladen des Gutes darf nur an einer der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Stelle und nur in der Weise erfolgen, daß das Gut nicht entweichen kann.
- Während der Beförderung dürfen den beladenen oder leeren Silos keine giftigen Stoffe anhaften; ihre Öffnungen müssen luftdicht verschlossen sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 30)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 30. Juni 1975.

Vereinbarung Nr. 31

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2028 darf Trinitroresorzin (Trizin) [Klasse I a Randnummer 2021 Ziffer 8 a)] in Sendungen von höchstens 300 kg beim Versand als Stückgut auch in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein. Die Eignung der Kunststoffgefäß ist durch eine Baumusterprüfung nachzuweisen.

Die Verpackungen geprüfter Baumuster sind durch das Kurzzeichen „D“, die Kurzbezeichnung der deutschen Prüfanstalt, die die Prüfung durchzuführen hat, eine Registriernummer sowie Monat und Jahr der Prüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Außer den in der Anlage A zum ADR vorgeschriebenen Vermerken hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 31)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 30. Juni 1975.

Vereinbarung Nr. 32

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2067 (1) b) dürfen Sammelpakete mit Gegenständen der Klasse I b Randnummer 2061 Ziffer 5 b) in hölzerne Versandkisten auch ohne den vorgeschriebenen Zwischenraum von 3 cm und ohne Füllstoffe eingesetzt werden. Alle sonstigen für Gegenstände der Randnummer 2061 Ziffer 5 b) anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 32)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis zum 31. Juli 1975.

Vereinbarung Nr. 33

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2067 (1) b) dürfen Sammelpakete mit Gegenständen der Klasse I b Randnummer 2061 Ziffer 5 b) in hölzerne Versandkisten oder Blechbehälter auch ohne den vorgeschriebenen Zwischenraum von 3 cm und ohne Füllstoffe eingesetzt werden. Ein Versandstück darf nicht mehr als 1000 Sprengkapseln enthalten. Alle sonstigen für Gegenstände der Randnummer 2061 Ziffer 5 b) anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 33)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 31. März 1975.

Vereinbarung Nr. 34

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 210 210 (2) b) darf weißer oder gelber Phosphor der Klasse II Randnummer 2201 Ziffer 1 in Tanks aus rostfreiem austenitischem Stahl (entsprechend AISI Typ 316 oder gleichwertig) mit einer Wanddicke von mindestens

7,94 mm befördert werden. Alle sonstigen für Stoffe der Randnummer 2201 Ziffer 1 anzuwendenden Vorschriften sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Randnummer 10 602 des ADR (D 34)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 35

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 2412 (3) bis (8) dürfen folgende Stoffe der Klasse IV a Randnummer 2401 Ziffer 21 in mit geeigneten Kunststoffen feuchtigkeitsdicht kaschierte Jutesäcke oder Jutesäcke mit einem dicht verschlossenen Innensack aus geeignetem Kunststoff verpackt sein:

1. Alpha-Naphthylamin (Ziffer 21 g),
2. die Stoffe der Ziffer 21 i), k) und m),
3. die festen Stoffe der Ziffer 21 l) und o).

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 50 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 35)“.

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bis zum 31. August 1974.

Vereinbarung Nr. 36

(1) Abweichend von den Vorschriften der Randnummern 2130, 2131 und 14 121 darf Wasserstoff, tiefgekühlt verflüssigt, als Stoff der Klasse I d Randnummer 2131 Ziffer 12 in festverbundenen Tanks befördert werden. Die Vorschriften für Stoffe der Randnummer 2131 Ziffer 12 der Anlage B und, soweit anwendbar, der Anlage A zum ADR sind zu beachten.

(2) Die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen müssen beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Kräfte aufnehmen können:

- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung;
- 1faches Gesamtgewicht senkrecht zur Fahrtrichtung, (falls die Fahrtrichtung nicht eindeutig erkennbar ist, entspricht das höchstzulässige Füllgewicht dem 2fachen Gesamtgewicht).
- 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts;
- 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

Unter der Wirkung jeder dieser Lasten müssen folgende Werte eingehalten werden:

- bei metallischen Werkstoffen mit ausgeprägter Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte Streckgrenze oder
- bei metallischen Werkstoffen ohne ausgeprägte Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte 0,2 %-Streckgrenze.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 36)“. In der Bescheinigung nach Anhang B.3 des ADR ist die Eignung des Tankfahrzeugs für die Beförderung von Wasserstoff, tiefgekühlt verflüssigt, entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nachzuweisen.

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis zum 30. September 1975.

**II. Änderungen der Vereinbarungen
Nr. 4, 6, 10, 11, 14 und 18 (§ 2)**

1. In Vereinbarung Nr. 4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits sowie Belgien und Frankreich andererseits.“
2. In Vereinbarung Nr. 6 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 - a) Belgien bis zum 31. August 1975,
 - b) Italien,
 - c) Luxemburg bis zum 31. Juli 1975,
 - d) den Niederlanden,
 - e) dem Vereinigten Königreich bis zum 30. September 1975.“
3. In Vereinbarung Nr. 10 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits sowie Belgien und Frankreich andererseits.“
4. In Vereinbarung Nr. 11 wird in Absatz 4 folgender Satz angefügt:
„Im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden gilt diese Regelung bis zum 31. Mai 1975.“
5. In Vereinbarung Nr. 14 wird in Absatz 4 folgender Satz angefügt:
„Im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien gilt diese Regelung bis zum 31. Juli 1975.“
6. In Vereinbarung Nr. 18 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
 - a) Belgien bis zum 30. Juni 1975,
 - b) Luxemburg bis zum 30. April 1975.“

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige
Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Erfahrungen**

Vom 7. Dezember 1972

In Rom ist am 27. Januar 1960 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Erfahrungen nebst Verfahrensregelung gemäß Artikel 7 des Abkommens unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 28. März 1972

in Kraft getreten, nachdem am 28. Februar 1972 die Regierung der Italienischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Abkommen ist auf Grund eines Briefwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik vom 27. Januar 1960 bereits angewandt worden.

Das Abkommen und der Briefwechsel werden nachstehend in deutscher Sprache veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 1972

**Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige
Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen
und technischen Erfahrungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Italienischen Republik
in dem Wunsch, die gegenseitige Geheimbehandlung
von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen
Erfahrungen im Rahmen der im Nordatlantikpakt vorgese-
henen Zusammenarbeit zu erleichtern,
sind wie folgt übereingekommen:

A rtikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die
Regierung der Italienischen Republik stellen die Geheim-
haltung der Erfindungen, für die Patentanmeldungen ge-
mäß den von beiden Regierungen vereinbarten Verfahren
eingegangen sind, sicher und lassen sie sicherstellen,
wenn diese Erfindungen im Interesse der Landesverteidi-
gung von der Regierung, bei der zuerst eine Patentanmel-
dung für diese Erfindungen eingegangen ist — nach-
folgend als „Ursprungsregierung“ bezeichnet — unter
Geheimschutz gestellt worden sind.

Diese Bestimmung beeinträchtigt jedoch nicht das Recht
der Ursprungsregierung, zu verbieten, daß Patentanmel-
dungen für solche Erfindungen bei der anderen Regierung
eingereicht werden.

A rtikel 2

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch An-
wendung auf im Ursprungsstaat im Interesse der Vertei-
digung unter Geheimschutz stehende Erfindungen, die,
ohne im Ursprungsstaat Gegenstand einer Patentanmel-
dung zu sein, im anderen Staat zum Patent angemeldet
werden.

Die in beiden Staaten für die Anmeldung von Patenten
im Ausland geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

A rtikel 3

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch An-
wendung auf im Ursprungsstaat im Interesse der Ver-
teidigung unter Geheimschutz stehende Erfindungen, die
als Gebrauchsmuster angemeldet sind oder werden.

A rtikel 4

Ferner finden die Bestimmungen dieses Abkommens
Anwendung auf technische Erfahrungen, die in einem der
beiden Staaten im Interesse der Verteidigung unter Ge-
heimschutz stehen und

- a) auf Grund eines Übereinkommens zwischen beiden Regierungen,
 - b) auf Grund von Verträgen zwischen der Regierung eines Staates und natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im anderen Staat,
 - c) auf Grund von Verträgen zwischen natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in je einem der beiden Staaten
- ausgetauscht werden, soweit in den unter b) und c) vor-
gesehenen Fällen diese Erfahrungen durch die jeweiligen
Regierungen übermittelt werden.

A rtikel 5

Die Regierung, die auf Ersuchen der Ursprungsregie-
rung die Geheimhaltung einer Erfindung oder technischer
Erfahrungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkom-
mens sicherzustellen hat, ist berechtigt, als Bedingung für
die Anwendung dieses Geheimschutzes von dem Patent-
oder Gebrauchsmusteranmelder oder dem Inhaber tech-
nischer Erfahrungen zu verlangen, daß er auf jeden
Schadensersatzanspruch gegen sie verzichtet, der sich aus-
schließlich darauf gründet, daß die Erfindung oder die
technischen Erfahrungen unter Geheimschutz gestellt wor-
den sind.

A rtikel 6

Die auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens
getroffenen Geheimschutzmaßnahmen können nur auf
Ersuchen der Ursprungsregierung aufgehoben werden.

Diese Regierung teilt ihre Absicht, die von ihr ange-
wandten Maßnahmen aufzuheben, 6 Wochen vorher der
anderen Regierung mit.

Die Ursprungsregierung trägt so weit wie möglich den
Vorstellungen Rechnung, die ihr seitens der anderen Re-
gierung innerhalb des genannten Zeitraums von 6 Wo-
chen zugegangen sind.

A rtikel 7

Für die Durchführung dieses Abkommens gilt die Ver-
fahrensregelung, die Bestandteil dieses Abkommens ist
und ihm als Anlage beigefügt wird.

A rtikel 8

Die beiden Regierungen kommen überein, sich über
jede Änderung ihrer innerstaatlichen Rechtslage gegen-
seitig zu unterrichten, um etwaige Auswirkungen, die

solche Änderungen auf die Bestimmungen dieses Abkommens und auf die beigegebene Verfahrensregelung haben können, festzustellen und die dadurch notwendig werdende Angleichung vorzunehmen.

A r t i k e l 9

Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Italienischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dieses Abkommen kann jederzeit von jeder der beiden Regierungen gekündigt werden; es tritt 1 Jahr nach seiner Kündigung außer Kraft. Die Kündigung berührt jedoch nicht die von den beiden Regierungen gemäß diesem Abkommen bereits eingegangenen Verpflichtungen und erworbenen Rechte.

GESCHEHEN zu Rom am 27. Januar 1960 in zwei Urkunden, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Paul Raab

Für die Regierung
der Italienischen Republik

Talamo

Verfahrensregelung

gemäß Artikel 7 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Erfahrungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Italienischen Republik,

in dem Wunsch, die Durchführung des Abkommens über die gegenseitige Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Erfahrungen zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

Die beiden Regierungen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Erfahrungen folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Die Unterlagen von im Ursprungsstaat unter Geheimschutz gestellten Erfindungen und technischen Erfahrungen, die in dem anderen Staat als Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet oder die gemäß Artikel 4 des Abkommens ausgetauscht werden sollen, werden von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats durch diplomatischen Kurierdienst der Botschaft des Ursprungsstaats im anderen Staat zugeleitet.

Zuständige Behörden im Sinne dieser Verfahrensregelung sind:

In der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verteidigung;

in der Italienischen Republik das Ministerium für Verteidigung.

2. Den Unterlagen ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats des Inhalts beizufügen,

- a) daß die Erfindung oder die technischen Erfahrungen im Ursprungsstaat im Interesse der Verteidigung unter Geheimschutz gestellt sind,
- b) in welchen Geheimschutzgrad die Erfindung oder die technischen Erfahrungen im Ursprungsstaat eingestuft sind,
- c) daß die Genehmigung zur Anmeldung beim Patentamt des anderen Staats oder zur Weiterleitung gemäß Artikel 4 des Abkommens erteilt ist.

3. Ferner ist den Unterlagen, sofern die Regierung des anderen Staats dies verlangt, eine Erklärung des Patent- oder Gebrauchsmusteranmelders oder des Inhabers technischer Erfahrungen beizufügen, die den in Artikel 5 des Abkommens vorgesehenen Verzicht enthält.

4. a) Die Botschaft des Ursprungsstaats fragt bei der zuständigen Behörde des anderen Staats an, ob bei dem vom Anmelder ausgewählten Vertreter oder dem Empfänger technischer Erfahrungen gemäß Artikel 4 des Abkommens die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen in materieller und personeller Hinsicht getroffen sind.

Diese Anfrage muß jedesmal wiederholt werden, wenn der gleiche Vertreter erneut ausgewählt oder der gleiche Empfänger technischer Erfahrungen gemäß Artikel 4 des Abkommens erneut benannt wird.

b) Sind bei dem ausgewählten Vertreter die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen nicht getroffen und erlauben Zeit und Umstände nicht, diese Maßnahmen zu treffen, so teilt die Botschaft des Ursprungsstaats dies dem Patent- oder Gebrauchsmusteranmelder oder dem Inhaber technischer Erfahrungen mit, um ihm die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls einen neuen Vertreter auszuwählen.

c) Sind bei dem Empfänger technischer Erfahrungen gemäß Artikel 4 des Abkommens die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen nicht getroffen, so leitet die Botschaft des Ursprungsstaats die Unterlagen an die zuständige Behörde des eigenen Staats zurück.

d) Sind die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen, so leitet die Botschaft des Ursprungsstaats sämtliche Unterlagen der zuständigen Behörde des anderen Staats zu.

In der Bundesrepublik Deutschland leitet die zuständige Behörde die Unterlagen unmittelbar dem Empfänger technischer Erfahrungen gemäß Artikel 4 des Abkommens zu, soweit kein Vertreter ausgewählt worden ist; in allen anderen Fällen leitet sie die Unterlagen dem Bundesministerium der Justiz zu, das für ihre Übermittlung an den vom Anmelder ausgewählten Vertreter Sorge trägt.

In der Italienischen Republik werden die Unterlagen, die sich auf technische Erfahrungen gemäß Artikel 4 des Abkommens beziehen, soweit kein Vertreter ausgewählt worden ist, von der zuständigen Behörde unmittelbar dem Empfänger zugeleitet; in allen anderen Fällen werden sie dem vom Anmelder ausgewählten Vertreter oder, wenn sich die Unterlagen auf Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen beziehen und vom Anmelder kein Vertreter ausgewählt worden ist, dem Zentralpatentamt beim Ministerium für Industrie und Handel weitergeleitet.

5. Die Erfindung oder die technischen Erfahrungen werden im anderen Staat in den Geheimschutzgrad eingestuft, der dem im Ursprungsstaat angewandten Geheimschutzgrad entspricht.

Die in beiden Staaten angewandten Geheimschutzgrade sind:

In der Bundesrepublik Deutschland:	In der Italienischen Republik:	
STRENG GEHEIM	entspricht	SEGRETISSIMO
GEHEIM	entspricht	SEGRETO
VS — VERTRAULICH	entspricht	RISERVATISSIMO
VS — NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	entspricht	RISERVATO

6. Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, die gemäß den Bestimmungen des Abkommens im anderen Staat vorgenommen werden, sind zusammen mit den in Nummer 2 und 3 aufgeführten Erklärungen beim Patentamt dieses Staats einzureichen.

7. Von jeder Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung, die gemäß den Bestimmungen des Abkommens im anderen Staat eingereicht wird, und von den technischen Erfahrungen, die gemäß Artikel 4 des Abkommens ausgetauscht werden, ist der zuständigen Behörde des Staats, der um die Anwendung des Geheimschutzes ersucht wird, ein Doppel zur Verfügung zu stellen.

8. Die in dieser Verfahrensregelung aufgeführten Unterlagen sind unter Beachtung der im jeweiligen Staat geltenden Geheimschutzvorschriften zu übermitteln.

9. a) Der gesamte weitere Schriftwechsel zwischen dem Anmelder und dem Patentamt des anderen Staats oder

zwischen den Partnern des Austausches von technischen Erfahrungen gemäß Artikel 4 des Abkommens hat auf dem für die Übermittlung der Unterlagen dieser Verfahrensregelung vorgesehenen Weg und unter Beachtung der im jeweiligen Staat geltenden Geheimschutzvorschriften zu erfolgen.

b) Andererseits können nicht unter Geheimschutz gestellte amtliche Mitteilungen, wie Gebührenanforderungen, Fristverlängerungen und dergleichen, vom Patentamt den Beteiligten auf dem üblichen unmittelbaren Weg übersandt werden.

GESCHEHEN zu Rom am 27. Januar 1960 in zwei Urkunden, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
Paul Raab

Für die Regierung der
Italienischen Republik
Talamo

**DER LEITER
DER DEUTSCHEN DELEGATION**

Rom, den 27. Januar 1960

Herr Vorsitzender,

ich habe die Ehre den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, dessen Wortlaut in Übersetzung wie folgt lautet:

„Herr Vorsitzender, ich habe die Ehre, Ihnen namens der Regierung der Italienischen Republik mitzuteilen, daß die zuständigen Behörden der italienischen Verwaltung von nun an nach dem heute unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Geheimbehandlung von verteidigungswichtigen Erfindungen und technischen Erfahrungen und der dazugehörigen Verfahrensregelung verfahren werden, in der Erwartung, daß die in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen verfassungsmäßigen Formalitäten erfüllt werden, und in Anbetracht der Tatsache, daß die Bestimmungen des Abkommens und der dazugehörigen Verfahrensregelung nicht im Widerspruch zu der italienischen Gesetzgebung stehen, insbesondere nicht zu den Bestimmungen des italienischen Gesetzes vom 1. Juli 1959, Nr. 514 zur Änderung des Kgl. Gesetzes vom 29. Juni 1939, Nr. 1127, die den Text der Bestimmungen über Patente für industrielle Erfindungen enthalten.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehe mich, Ihnen mitzuteilen, daß auch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen des erwähnten Abkommens vom heutigen Tage an verfahren wird.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung

Paul R a a b

An den
 Vorsitzenden der Italienischen Delegation
 Herrn Botschafter Giuseppe Talamo Atenolfi di
 Castelnuovo Brancaccio
 Chef der Delegation für Abkommen auf dem Gebiet des
 gewerblichen Rechtsschutzes im italienischen Außen-
 ministerium
 Rom

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.